

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Baltmannsweiler e.V.

Satzung

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Baltmannsweiler e.V.“ und hat seinen Sitz in Baltmannsweiler. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung der Belange der gesamten Schülerschaft der Grundschule Baltmannsweiler.

Dazu gehört auch die Beschaffung von Material und Einrichtungsgegenständen zur Bildungsförderung. Der Verein ist somit selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung des Vereinsvermögens

Sämtliche Beiträge, Spenden, Erträge oder etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Außerdem dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, Auflösung bez. Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung oder Rückvergütung von Beiträgen und Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Eintritt erfolgt durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung.

Ein Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum Schuljahresende an den Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes bei Schädigung des Ansehens des Vereins beschließen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ggf. geändert.

§ 5 Organe des Vereins

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus
der 1. Vorsitzenden
der 2. Vorsitzenden
der Schriftführerin
der Kassiererin
bis zu zwei weiteren Mitgliedern
und kraft Amtes
der Vorsitzenden des Elternbeirates.

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und bis zu sieben Vorstandsmitgliedern. Die Vorsitzende des Elternbeirates gehört dem Vorstand kraft Amtes an. Die weiteren vier bis sechs Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Wahlen ist der Vorstand – sofern genügend Kandidatinnen vorhanden sind – stets auf die höchstmögliche Anzahl von Vorstandsmitgliedern aufzufüllen.

Die Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Die verschiedenen Posten im Vorstand werden durch Wahl in der der Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung vergeben.

Die Amtszeiten betragen für die Vorstandsmitglieder grundsätzlich zwei Jahre. Dabei soll jedoch die Amtszeit von mindestens einem Vorstandsmitglied stets zeitlich versetzt mit der Amtszeit bzw. den Amtszeiten der weiteren Vorstandsmitglieder laufen.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet während einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so hat der verbleibende Vorstand kommissarisch die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds fortzuführen und zwar bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden, der Kassiererin und der Schriftführerin. Der Verein wird vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter die 1. oder die 2. Vorsitzende.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 200,- bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter die 1. oder die 2. Vorsitzende.

§ 7 Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

Die Kassenprüfung wird in der Regel einmal jährlich durch zwei Kassenprüferinnen vorgenommen – im Regelfall zu Beginn des Schuljahres für das vergangene Schuljahr. Die Kassenprüferinnen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich, und zwar in den ersten drei Monaten des Schuljahres, hat eine ordentliche Hauptversammlung stattzufinden.

Sie ist vom Vorstand schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Baltmannsweiler.

Anträge zur Tagesordnung haben eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorzuliegen. Sofern solche Tagungsordnungspunkte nicht mehr in der Einladung genannt werden konnten, entscheidet die Mitgliederversammlung über ihre Behandlung.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Bericht des Vorstandes entgegen.

Außerdem führen sie durch:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn $\frac{1}{4}$ der Vereinsmitglieder eine solche verlangt.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse / Mehrheit

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Vorstand und Mitgliederversammlung fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen – zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der Erschienenen erforderlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Dies gilt auch für die Änderung des Vereinszweckes. Bei Stimmengleichheit in der Mitgliederversammlung gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmung des Vorstandes gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden, auf deren

Tagesordnung zum Zeitpunkt der Einladung die Auflösung vorgesehen war.

Die Versammlung ist in diesem Fall nur bei Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder beschlussfähig. Sofern weniger Vereinsmitglieder anwesend sind, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur wiederholten Abstimmung einzuberufen. Bei dieser Versammlung bedarf es dann nur noch einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder mit der aus § 5 folgenden Vertretungsberechtigung die Liquidatoren des Vereins.

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein evtl. Vermögen des Vereins der Gemeinde Baltmannsweiler zu, die es einem gemeinnützigen Zweck zur Verwendung für die Grundschule Baltmannsweiler zuzuführen hat.

Baltmannsweiler, 13. November 2014

Anmerkung:

In der Satzung werden alle Personen durchweg in der weiblichen Form genannt. Die männliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen. Die Wortwahl erfolgt ausschließlich, um eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit zu ermöglichen.